

10.04.89

Wi - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 26a) und Nr. 3 (§ 45)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 26a Abs. 1 Satz 2 die Worte
"Daten speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken"
durch das Wort
"Informationen"
zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 1 Nr. 1 in § 26a Abs. 2 Satz 1 das Wort
"Daten" durch das Wort
"Informationen" zu ersetzen,

Ausgeliefert am 10. APR. 1989

118/1/85

(noch Ziffer 1)

- in Artikel 1 Nr. 3 in § 45
die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Übermittlung von Informationen" und

in Absatz 1 Satz 1 das Wort
"Daten" durch das Wort
"Informationen" zu ersetzen.

Begründung:

Abweichend vom Entwurf wird der Begriff "Daten" durch den umfassenderen Begriff "Informationen" ersetzt.

Auf eine bereichsspezifische Speicherungsbefugnis wird verzichtet. Die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten, um solche handelt es sich im Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes nur selten, ergibt sich schon jetzt und auch künftig aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Einer ausdrücklichen Regelung über die Speicherung nicht personenbezogener Informationen/Daten bedarf es nicht.

In

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 45)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 45 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist."

Begründung:

Mit der Fassung wird dem Zollkriminalinstitut ein online-Zugriff auf den Datenbestand des Bundesamtes für Wirtschaft unmittelbar durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ermöglicht. Dies entspricht der Forderung des Bundesrates (s. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes - Drs. 618/88 (Beschluß) vom 10.2.1989, Ziffer 15 - Zu Artikel 1 (§ 9 BDSG) -), im Bereich der öffentlichen Stellen automatisierte Abrufverfahren nur auf der Grundlage einer speziellen Rechtsvorschrift einzurichten.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die für die Durchführung des AWG zuständigen öffentlichen Stellen generell die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten haben, soweit sich nicht aus dem AWG abweichende oder inhaltsgleiche Regelungen ergeben.

B

3. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**,
der **Finanzausschuß** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.